

# Jagdpachtvertrag

über den

- gemeinschaftlichen Jagdbezirk  
 Eigenjagdbezirk

Bezeichnung

in der Gemeinde

Jagdbezirk-Nr.

zwischen

- der Jagdgenossenschaft  
 dem Eigenjagdbesitzer

Bezeichnung/Name

vertreten durch

(Verpächter)

und dem

Vorname Nachname, Straße, Hausnr.; Postleitzahl Ort; Telefon

1.

2.

3.

(Pächter)

wird folgender Pachtvertrag geschlossen:

**§ 1** (1) Der Verpächter verpachtet dem Pächter die gesamte Jagdnutzung (Jagdausübungsrecht) auf den zum oben genannten Jagdbezirk gehörigen Grundstücken, soweit sie nicht durch § 2 dieses Vertrages von der Verpachtung ausgeschlossen sind, ohne Gewähr für die Größe und Ergiebigkeit der Jagd.

(2) Flächen, die nicht zum Jagdbezirk gehören, aber irrtümlich mitverpachtet sind, gelten als nicht mitverpachtet; Flächen, die irrtümlich bei der Verpachtung ausgeschlossen sind, treten zu dem Jagdbezirk hinzu. § 3 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.

**§ 2** (1) Der verpachtete Jagdbezirk wird in Ansehung seiner Grenzen usw. wie folgt beschrieben

(Karte mindestens 1 : 25 000 in der Anlage):

(2) Von der Verpachtung bleiben ausgeschlossen:

(3) Es wird somit die Jagdnutzung auf einer Fläche (i. S. von § 11 Abs. 3 Satz 1 BJG) von

ha verpachtet; davon sind zum Zeitpunkt der Verpachtung

ha bejagdbare Fläche.

Diese Fläche gliedert sich in

ha Waldfläche

ha Feldfläche und

ha Gewässerfläche.

(4) Die Jagd auf nachstehenden Flächen

ist folgenden Beschränkungen unterworfen:

**§ 3** (1) Infolge Abrundung oder anderweitiger Grenzziehung ab

Datum:

treten folgende Flächen zum Jagdbezirk hinzu:

1.
2.
3.

(2) Infolge Abrundung oder anderer Grenzziehung ab  
scheiden folgende Flächen aus dem Jagdbezirk aus:

Datum:

(3) Der Pachtpreis - erhöht - ermäßigt - sich dementsprechend.

(4) Der Pächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Jagdbezirk um mehr als ein Fünftel größer oder kleiner geworden ist.

(5) Der Verpächter stellt dem Pächter für Hegemaßnahmen folgende Flächen zur Verfügung:

1.
2.
3.
4.

Der Pächter verpflichtet sich, insbesondere diese Flächen auf seine Kosten für Hegemaßnahmen zu bewirtschaften.

**§ 4** Die Pachtzeit beginnt mit dem   
und wird auf  Jahre festgesetzt.

(Die Mindestpachtzeit für beträgt 10 Jahre, § 10 Abs. 1 HJG)

Das Pachtjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

**§ 5** (1) Der Pachtpreis wird auf  Euro festgesetzt.

Der Pachtpreis ist jährlich im voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Pachtjahres vom Pächter auf das Konto Nr.

bei der

BLZ  Kontoinhaber

kostenfrei einzuzahlen. Mehrere Pächter haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist die Pachtzeit nicht auf volle Jahre festgesetzt, so ist für die vor dem ersten Jagd-Pachtjahr liegende Zeit der Pachtpreis auf volle Monate nach oben abgerundet zu errechnen und alsbald nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.

**§ 6** (1) Der –Die Pächter - darf - dürfen höchstens  unentgeltliche Jagderlaubnisscheine ausgeben; hierbei zählt der für einen bestätigten Jagdaufseher erteilte Erlaubnisschein nicht mit.

(2) Die Unterverpachtung ist - ausgeschlossen - nur mit Zustimmung des Verpächters und vorbehaltlich der Anzeige an die untere Jagdbehörde zulässig.

(3) Die Erteilung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine ist - ausgeschlossen - nur mit Zustimmung des Verpächters - zulässig; sofern es sich nicht um eine Vergabe von Einzelabschüssen handelt, ist außerdem die Genehmigung der unteren Jagdbehörde einzuholen.

(4) Alle Jagderlaubnisscheine sind von sämtlichen Pächtern zu unterzeichnen.

**§ 7** (1) Der Pächter ist zum Wildschadensersatz - nicht - im nachstehenden Umfange - verpflichtet:

(2) Sofern für Wildschadensersatz eine Pauschale festgesetzt wird, verpflichtet sich der Verpächter, diese ausschließlich für Maßnahmen zur Wildschadensverhütung, insbesondere zur Verbesserung der Äsungsverhältnisse, zu verwenden.

**§ 8** (1) Der Verpächter kann den Pachtvertrag vor Ablauf der Pachtzeit fristlos kündigen, wenn der Pächter

- a) den Bedingungen des § 6 Abs. 1, 2 oder 3 dieses Vertrages zuwiderhandelt,
- b) wegen Jagdvergehens gemäß §§ 292 und 294 des Strafgesetzbuches rechtskräftig verurteilt ist,
- c) wiederholt oder gröblich gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen über die Ausübung der Jagd zuwiderhandelt,
- d) infolge von ihm zu vertretender Umstände in zwei aufeinander folgenden Jahren oder in drei nicht aufeinander folgenden Jahren 75 Prozent des festgesetzten Abschusses an weiblichem Schalenwild nicht erfüllt,
- e) mit der Bezahlung des Pachtzinses, auch Teilen davon, nach vorheriger Zahlungsaufforderung länger als drei Monate in Verzug ist.

(2) Der Verpächter kann den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen, wenn der Pächter mit der Erfüllung einer rechtskräftig festgestellten Verpflichtung zum Ersatz des Wildschadens auf einem zum Jagdbezirk gehörigen Grundstück länger als drei Monate in Verzug ist.

(3) Im Falle einer Kündigung auf Grund von Abs. 1 oder Abs. 2 hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Im Fall des Abs. 1 bleibt der Pächter verpflichtet, den Pachtzins für die Vertragsdauer bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem die Jagd erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte. Kann der Jagdbezirk nur zu einem niedrigeren Pachtzins als bisher wieder verpachtet werden, so hat der Pächter den Preisunterschied für die von ihm vereinbarte Vertragsdauer an den Verpächter zu entrichten.

(4) Wird gegen den Pächter das Insolvenzverfahren beantragt, steht dem Verpächter ein sofortiges Sonderkündigungsrecht zu, § 109 InsO bleibt unberührt.

**§ 9** Stirbt der Pächter vor Ablauf der Pachtzeit, so kann der Erbe den Pachtvertrag mit halbjähriger Frist auf das Ende des Pachtjahres kündigen.

**§ 10'** (1) Sind am Pachtvertrag, der auf Grund gesetzlicher oder vorstehender Bestimmungen im Verhältnis zu einem Pächter gekündigt oder erloschen ist, mehrere Mitpächter beteiligt, so kann der Verpächter den Pachtvertrag auch den übrigen Mitpächtern zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Verpflichtung des ausgeschiedenen Mitpächters spätestens erlischt. Der Verpächter muss unverzüglich kündigen, nachdem der Vertrag im Verhältnis zu dem ausscheidenden Mitpächter gekündigt oder erloschen ist.

(2) Macht der Verpächter von dem ihm nach Abs. 1 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so sind die verbleibenden Mitpächter berechtigt, in die Rechte und Pflichten des ausgeschiedenen Mitpächters einzutreten.

(3) Üben die verbleibenden Mitpächter das Eintrittsrecht nicht aus, so mindert sich ihre vertragliche Haftung entsprechend dem Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters. In diesem Falle kann der Verpächter den Anteil des ausgeschiedenen Mitpächters einem neuen Mitpächter übertragen.

**§11** Ferner werden folgende Sonderbedingungen vereinbart:

1. Der Pächter ist verpflichtet, einen brauchbaren Jagdhund zu halten und erforderlichenfalls bei der Such-, Drück- und Treibjagd, bei jeder Jagdart auf Wasserwild sowie bei jeder Nachsuche einzusetzen oder sich eines solchen zu bedienen.
2. Der Pächter hat  bestätigte(n) Jagdaufseher anzustellen.
3. Der Pächter ist zur Zahlung der Jagdsteuer verpflichtet und hat den Verpächter im Falle seiner Inanspruchnahme freizustellen.

**§ 12** Im übrigen richtet sich der Pachtvertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.

Dieser Vertrag ist erst wirksam, wenn er durch Vorlage der zuständigen Jagdbehörde angezeigt und von dieser nicht beanstandet wird (§ 12 des Bundesjagdgesetzes).

Ort, Datum:
-------------

Unterschrift des Verpächters
------------------------------

Unterschrift des/der Pächter/s
--------------------------------

---

Vorstehender Vertrag ist gemäß § 12 des Bundesjagdgesetzes angezeigt worden.

Beanstandungen werden - nicht -. wegen folgender Punkte - erhoben:

--

Ort, Datum
------------

Die Untere Jagdbehörde
------------------------

- 1) **\*§ 10 ist nur dann in den Vertrag aufzunehmen, wenn eine von der Vorschrift des § 13a des Bundesjagdgesetzes abweichende Regelung getroffen werden soll; anderenfalls ist § 10 zu streichen.**